

# Reglement über die Sport- und Eventanlagen

Beschlossen vom Stadtrat am 7. Juli 2008<sup>1</sup>

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Dienststelle Sport- und Eventanlagen.

### Art. 2 Betriebsgrundsätze

<sup>1</sup> Die Sportanlagen und öffentlichen Bäder werden so geführt, dass:

- a) die gesetzlichen Anforderungen bezüglich Technik, Hygiene und Wasserqualität sowie Raumluft eingehalten werden;
- b) die Sicherheit der Gäste und die Ordnung gewährleistet sind.

<sup>2</sup> Es gelten die Nutzungsordnungen der einzelnen Sportanlagen.

## II. Betriebs- und Öffnungszeiten

### Art. 3 Betriebs- und Öffnungszeiten

<sup>1</sup> Die Freibäder Obere Au und Sand sind in der Regel von Mitte Mai bis Mitte September geöffnet.

<sup>2</sup> Die Kunsteisbahn Quaderwiese ist in der Regel von anfangs November bis anfangs März geöffnet.

<sup>3</sup> Das Hallenstadion ist in der Regel von August bis März, die Trainingseishalle ist mindestens 10 Monate geöffnet.

<sup>4</sup> Das Departement Finanzen Wirtschaft Sicherheit legt auf der Basis des Budgets, der Nutzerbedürfnisse und je nach Witterung die detaillierten Betriebs- und Öffnungszeiten fest und gibt diese öffentlich bekannt.

### Art. 4<sup>2</sup> Öffnungszeiten

<sup>1</sup> Fassung von Art. 1, Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 2 bis 4, Art. 6 Abs. 3, Art. 8 Abs. 1 und 2 sowie Art. 9 gemäss Beschluss des Stadtrates vom 4. April 2023 (SRB.2023.265) auf den 1. Mai 2023 in Kraft gesetzt

<sup>2</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss des Stadtrates vom 4. April 2023 (SRB.2023.265) per 1. Mai 2023

### III. Betrieb und Haftung

#### Art. 5 Besondere Zutrittsregelungen

<sup>1</sup> Kinder unter acht Jahren dürfen die Sportanlagen und Bäder nur in Begleitung einer verantwortlichen Aufsichtsperson besuchen. Besondere Zutrittsregelungen (z.B. Sauna) bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Gäste, welche die Sicherheit, Hygiene oder Ordnung beeinträchtigen, können vom Besuch der Sportanlagen und Bäder ausgeschlossen werden.

#### Art. 6 Betrieb

<sup>1</sup> Die Gäste der Sportanlagen und Bäder sind zu gegenseitiger Toleranz und Rücksichtnahme verpflichtet.

<sup>2</sup> Sie sind insbesondere verpflichtet, sich so zu verhalten, dass:

- a) sie weder Dritte noch sich selber gefährden;
- b) Hygiene und Ordnung in den Sportanlagen und Freibädern nicht beeinträchtigt werden.

<sup>3</sup> Die Dienststelle erlässt die Nutzungsordnungen.

<sup>4</sup> Die angeschlagenen Anordnungen und die Anweisungen des Personals sind zu befolgen.

<sup>5</sup> Gäste, die den Betrieb beeinträchtigen, können von den Anlagen weg- gewiesen werden. Es erfolgt keine Rückerstattung des Eintrittspreises.

#### Art. 7 Haftung

<sup>1</sup> Die Haftung der Stadt aus dem Bestand und Betrieb der Anlagen richtet sich nach dem Gesetz. Die Stadt haftet nicht für Kleider, persönliche Effekten und Wertsachen der Gäste.

<sup>2</sup> Für Beschädigungen und Verunreinigungen haftet die Verursacherin oder der Verursacher.

### IV. Tarife

#### Art. 8 Tarife

<sup>1</sup> Der Besuch der Sport- und Eventanlagen erfolgt gegen Bezahlung. Der Stadtrat legt die Preise in einem besonderen Tarif fest, der öffentlich bekanntzugeben ist.

<sup>2</sup> Preisanpassungen erfolgen periodisch und berücksichtigen die jeweilige Teuerung sowie die wirtschaftliche Situation der Sport- und Eventanlagen.

<sup>3</sup> Wer Sportanlagen oder Bäder ohne Entrichtung eines Eintrittspreises benutzt, hat zusätzlich zum Eintrittspreis einen Zuschlag (Umtriebsentschädigung) von Fr. 80.– zu bezahlen.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 15. Juli 2008 in Kraft.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die Teilrevision gemäss Beschluss des Stadtrates vom 4. April 2023 (SRB.2023.265) tritt auf den 1. Mai 2023 in Kraft